

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse. — Verordnung über Bier. — Bestimmung über Milch- und Speisefettversorgung.

### Bekanntmachung.

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über gefärbte Rüben vom 8. 12. 16. (Reichs-Anzeiger 290 vom 9. 12. 16) mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

1. Die Hersteller von Sauerkraut dürfen solches nur gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin auszufertigten Bezugschein abgeben.
2. Die Bezugscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die weitere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden vornehmen.
3. Beim Verkauf des Sauerkrautes und Rübensauerkrautes (sauren Rüben) dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:
 

|  |           |
|--|-----------|
| I. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladung des Herstellers für 50 Kilogramm ohne Verpackung   | 13,— Mf.  |
| b) beim Absatz in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm   | 14,— Mf.  |
| c) beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm   | 14,50 Mf. |
| II. beim Absatz an den Kleinhandel seitens der behördlichen Vertikationsstellen frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm ohne Verpackung | 15,50 Mf. |
| III. beim Absatz an den Verbraucher seitens des Kleinhandels einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 Kilogramm                             | 0,20 Mf.  |
- IV. die Gebinde dürfen nur zu dem von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut jeweils durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Tagespreise berechnet werden und werden von dieser zu dem bei der Ablieferung der Fässer bestehenden Tagespreise ihrem Werte entsprechend zurückgekauft, falls nicht Rückgabe an die liefernde Fabrik vereinbart ist. Bei Streitigkeiten über den Wert der Fässer entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig.

Berlin, den 3. März 1917.  
Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.  
Fähler.

### Verordnung

über Bier. Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsnachnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft verordnet:

§ 1. Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als sechs vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Herstellung von untergäurigem Einfachbier, dessen Stammwürze fünf vom Hundert oder weniger an Extraktstoffen enthält, zulassen.

§ 2. Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für untergäriges Bier in Fässern einunddreißig Mark und für untergäriges Einfachbier (§ 1 Abs. 2) in Fässern zwanzig Mark für hundert Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Ausschankstätte, sofern diese am Orte der Herstellung belegen ist, und der Beförderung mit Bahn oder Schiff bis zur Verladestelle des Versandorts ein.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausdank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von untergäurigem Bier durch den Hersteller, die zu einem höheren als dem nach Abs. 1 zulässigen Preise abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die in § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf von Bier sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4. Der Höchstpreis (§§ 2, 3 Abs. 1) gilt auch für den Export von Bier, das vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiete geliefert wird, jedoch ermäßigt sich der Preis um die im Vertriebsgebiete gewährte Ausführungsvergütung.

§ 5. Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aufschlag in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für Bier in den zum Ausschank oder Verkauf kommenden Mäßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und die Preise für obergäriges Bier treffen. Die Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 oder den gemäß § 7 erlassenen Bestimmungen über den Stammwürzegehalt zuwiderhandelt;
2. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise oder die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 2) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
4. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, wenn die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebührt oder nicht.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Deeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, sowie auf Karbiere.

Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1, 3 und 6 der Verordnung des Reichskanzlers über Bier (R.-G.-Bl. S. 162) wird verordnet, wie folgt: § 1. Untergäriges Einfachbier, dessen Stammwürze 5 bis 3/2 vom Hundert an Extraktstoffen enthält, darf hergestellt werden. § 2. Die Groß- Kreisämter, in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, können für den Weiterverkauf von Bier, sowie für den Verkauf von Bier in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

Darmstadt, den 19. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

### Bekanntmachung

vom 3. März 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Grundzüge der Reichsstelle für Speisefette gegeben werden. Die Käufer haben die Butter an die ihnen vom Kommunalverband bezeichneten Stellen abzuliefern.

hierzu vom 7. September 1916, der Bekanntmachung des Kriegs-ernährungsamtes über die Verwirtschafung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916, sowie der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1916 über Milch- und Speisefettversorgung wird hiermit für das Gebiet des Kommunalverbandes (Großherzogtum Hessen) folgendes bestimmt:

§ 1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungs-berechtigten wird berechnet mit:

- 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre;
- $\frac{3}{4}$  Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- $\frac{1}{2}$  Liter bei schwangeren Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung;
- $\frac{1}{2}$  Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- durchschnittlich 1 Liter bei Kranken.

§ 2. Für die in der Regel für höchstens zwei Monate auszufüllenden Bescheinigungen für den Bezug von Krankmilch gelten die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften für Abgabe von Lebensmittelzusammenen an Kranke.

Die Bescheinigungen für die Inassen von öffentlichen Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten dürfen nur durch die Anstaltsleitung, und zwar für sämtliche vollmilchversorgungs-berechtigte Inassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Verteilung der ihnen zustehenden Vollmilch vorzunehmen.

Vollmilch darf zum Verbrauch nur auf Bezugskarten abgegeben und angenommen werden. Die Bezugskarten sind nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster anzufertigen.

Diese Vollmilchbezugskarten haben in allen Gemeinden des Landes Gültigkeit.

§ 4. Alle Gemeinden im Großherzogtum haben bis zum 10. jedes Monats den Kreisämtern für den Kommunalverband nachzuweisen:

- wie groß der Vollmilchbedarf ihrer Versorgungs-berechtigten (§ 1 dieser Bekanntmachung) im vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Versorgungs-berechtigten, geordnet nach den einzelnen Klassen und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;
- wie groß im vorhergehenden Monat die Vollmilchmengen gewesen sind, die
  - in ihrem Bezirk geliefert,
  - in ihrem Bezirk gewonnen,
  - in ihrem Bezirk zum Verkehr abgegeben,
  - in ihrem Bezirk zur Verbutterung gelangt,
  - aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

Auf Grund dieser Nachweisungen stellt der Kommunalverband fest, welche Gemeinden als Bedarfsgemeinden und welche als Ueberdickungsgemeinden zu gelten haben, und trifft die für den Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

§ 5. Milchherzeuger dürfen Vollmilch nur abgeben:

- an die für die einzelnen Gemeinden von dem Kommunalverband bezeichneten Molkereien;
- an die von dem Kommunalverband für die betreffende Gemeinde bestellten Milchaufkäufer.

Der Kommunalverband kann einzelnen Milchwirtschaften die Befugnis erteilen, Bedarfsgemeinden unmittelbar mit Vollmilch zu beliefern.

Jede anbertweilige Abgabe und Annahme von Vollmilch ist unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Absatz 2 verboten, ebenso das Unternehmen hierzu.

§ 6. Die nach § 5 Absatz 1, Ziffer b bestellten Milchaufkäufer erhalten eine von dem Kommunalverband auszufüllende Ausweis-karte; für Angestellte können Beilagen ausgestellt werden. Die Ausweis-karte trägt Name, Stand und Wohnort des Inhabers und ist von diesem mit Unterschrift zu versehen.

Die Ausweis-karte ist bei Ausübung des Milchaufkaufs mitzuführen; sie ist auf Verlangen sowohl dem Milchherzeuger wie dem Polizeibeamten und dem vom Kommunalverband mit der Ueberwachung des Milchverkehrs beauftragten Personen, sowie auch den Beamten der Eisenbahn und Post vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweis-karte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweis-karte ist verboten.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf der Bestellung ist die Ausweis-karte ungültig.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst aus dem Widerruf nicht. Gegen die Verjagung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Beschwerderecht.

Gleiche Ausweise erhalten die im § 5 Absatz 2 genannten Milchwirtschaften.

§ 7. Die Zuweisung eines Ortes oder eines Milchherzeugers zu einer Molkerei nach § 5 Absatz 1 Ziffer a ist jederzeit widerruflich.

§ 8. Butter, die nicht in den vom Kommunalverband beauftragten Molkereien hergestellt ist (Landbutter), darf nur an die mit einer vom Kommunalverband ausgestellten Ausweis-karte versehenen, für die betreffende Gemeinde bestellten Aufkäufer ab-

Jede anbertweilige Abgabe und Annahme von Landbutter ist unbeschadet der Bestimmungen der örtlichen Verbrauchsregelung verboten, ebenso wie das Unternehmen hierzu.

Auf die Bestellung der Aufkäufer und ihre Pflichten findet der § 6 entsprechende Anwendung.

§ 9. Fettselbstversorger sind für sich und ihre Haushaltungsangehörigen diejenigen Milchherzeuger, die selbst Butter herstellen oder von der Molkerei, in die sie Milch liefern, Butter erhalten.

Alle übrigen Personen sind Fettversorgungs-berechtig-te.

§ 10. Die den Speisefettversorgungs-berechtigten zu gewährende Fettmenge darf für den Kopf und die Woche 90 Gramm nicht übersteigen; ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Fettart besteht nicht.

§ 11. Fettselbstversorger dürfen Butter nur für den eigenen Verbrauch herstellen. Die für den Kopf der Haushaltungsangehörigen wöchentlich zuzulassende Menge beträgt höchstens 125 Gramm. Für Saisonarbeiter und Kriegsgefangene darf jedoch wöchentlich nur die für die Fettversorgungs-berechtigten (Fettselbstversorger) zuzulassende Menge hergestellt und verwendet werden.

Ausnahmsweise kann vom Kommunalverband die Herstellung von Butter zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt gestattet werden.

Molkereien dürfen an die sie beliefernden Milchherzeuger höchstens 125 Gramm Butter wöchentlich für den Kopf ihrer Haushaltungsangehörigen, für die bei diesen beschäftigten und beschäftigten Saisonarbeiter und Kriegsgefangenen jedoch nur die im Absatz 1 genannte Wochenfettmenge zurükliefen. An Milchherzeuger, die Butter selbst herstellen, darf von den Molkereien Butter nicht zurückgeliefert werden.

§ 12. Sämtliche Gemeinden haben für ihren Bezirk den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten gemäß den Bestimmungen in § 18 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 zu regeln. Für die Versorgungs-berechtigten sind Fettkarten einzuführen.

§ 13. Die Verwertung der an die Molkereien und Milchaufkäufer gelieferten Vollmilch erfolgt nach Anordnung des Kommunalverbandes.

Die Verfügung über die in dem Großherzogtum gewonnene Magermilch sowohl als alle sonstigen aus Milch hergestellten Erzeugnisse steht dem Kommunalverband zu.

Insofern und inwieweit der Kommunalverband von seinem Verfügungsrecht keinen Gebrauch macht, können die Gemeinden den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, den Verkehr mit Magermilch zu regeln.

§ 14. Ein Anspruch auf die nach dieser Bekanntmachung vorgesehene Milch- und Speisefettmenge besteht für die Versorgungs-berechtigten nicht.

§ 15. Der Kommunalverband erhebt von den Molkereien  $\frac{1}{2}$  Biennig für jedes eingelieferte Liter Vollmilch. Die gleiche Abgabe haben die Milchaufkäufer und die nach § 5 Absatz 2 zur unmittelbaren Abgabe von Milch an Bedarfsgemeinden ermächtigten Milchwirtschaften zu entrichten.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der es unternimmt, entgegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Milch, Butter oder sonstige Milchherzeugnisse an andere Personen als die vom Kommunalverband bestimmten Molkereien oder Aufkäufer abzugeben oder, ohne hierzu bestellt zu sein, Milch, Butter und sonstige Milchherzeugnisse zu erwerben oder bei deren Umsatz mitanzuwirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zum Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auffordert oder sich hierzu erbietet. Die Strafbestimmungen finden auch Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die von den Gemeinden auf Grund der §§ 3 und 13 erlassenen Verkehrsregelungen.

Die Großherzoglichen Kreisämter können auf Antrag des Kommunalverbandes Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung ihrer Pflichten unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Vorräte an Milch, Butter oder sonstigen Milchherzeugnissen, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 17. Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsveröffentlichungsblatt für den jeweiligen Kreis in Kraft.

Unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober 1916 wird hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, den 3. März 1917.

Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung  
Großherzogtum Hessen.

Leopold Prinz von Lieburg.